



Amtsgericht Lippstadt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 08.11.2024, 09:30 Uhr,
Erdgeschoß, Sitzungssaal I, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Lippstadt, Blatt 7264,
BV Ifd. Nr. 1**

1/38 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lippstadt, Flur 54, Flurstück 487, Hof- und Gebäudefläche, Curiestraße 22, 24, 26, 28, Picardstraße 1

1/38 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lippstadt, Flur 54, Flurstück 466, Hof- und Gebäudefläche, Curiestraße

1/38 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lippstadt, Flur 54, Flurstück 458, Parkplatz, Curiestraße

1/38 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lippstadt, Flur 54, Flurstück 452, Parkplatz, Curiestraße

- Größe: 5083 qm -

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 3 im III. Obergeschoß und an dem Kellerraum, jeweils Nr. 23 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Lippstadt Blatt 7242 bis Blatt 7279), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch den Verwalter)

Ausnahmen:

Übertragung auf den Ehegatten auf Verwandte gerader Linie oder 2. Grades der Seitenlinie, Veräußerung und Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 03. März 1979 Bezug genommen.

Zu 1)

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung des Blattes von Lippstadt Blatt 7210 hierher übertragen am 21. Juni 1979.

Zu 1)

Bestandsangaben berichtigt am 31. Oktober 1979

Zu 1)

Bestandsangaben berichtigt am 15. Juli 1993

versteigert werden.

Es handelt sich um eine

Eigentumswohnung bestehend aus 3 Zimmer, Küche, Bad, 70 m² Wohnfläche im 3. Obergeschoß .

Gemäß dem Wertgutachten handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus mit 8 Wohneinheiten.

Die Außenwände wurden 2021 gedämmt.

2015 erfolgte der Austausch der Gaszentralheizungsanlage.

Die Fenster und die Außentür wurden durch ausgetauscht (Zeitpunkt unbekannt, Austausch erfolgte durch die Eigentümer).

Gemäß dem gültigen Energieausweis liegt der Endbedarf des Gebäudes bei 108 kWh/(m² x a).

Eine Innenbesichtigung der Wohnung erfolgte nicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

142.000,00

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.